



## **Artikel 1: Name und Sitz**

Unter dem Namen „Verein HFW Bern“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bern. Adresse: Verein HFW Bern, 3000 Bern.

## **Artikel 2: Zweck**

- 1) Der Verein bezweckt die Förderung der fachlichen und allgemeinen Weiterbildung sowie das gesellige Beisammensein der Mitglieder.
- 2) Der Verein nimmt die Interessen der diplomierten Betriebswirtschafterinnen HF, Betriebswirtschafter HF und Kaufleute HKG sowie der Studierenden dieser Weiterbildung wahr.
- 3) Der Verein bietet eine Plattform zur Netzwerkpflege.

## **Artikel 3: Mittel**

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen,
- Spenden,
- weiteren Zuwendungen und Beiträgen,
- dem Vermögensertrag,
- Erträgen aus Inseraten,
- Einnahmen aus Dienstleistungen, Verkauf von Produkten und Veranstaltungen.

## **Artikel 4: Organisation**

Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung,
- der Vorstand,
- das Revisionsorgan.

Die administrative Mitgliederverwaltung wird durch den Vorstand geführt.

## **Artikel 5: Hauptversammlung**

- 1) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand spätestens 10 Tage im Voraus einberufen. Die Hauptversammlung
  - wählt die Präsidentin / den Präsidenten,
  - wählt die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten,
  - wählt die übrigen Vorstandsmitglieder,
  - wählt das Revisionsorgan,
  - genehmigt Rechnung und Budget,
  - setzt den Mitgliederbeitrag fest,
  - beschliesst über Statutenänderungen.
- 2) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.
- 3) Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen der Mitglieder.
- 4) Anträge von Mitgliedern für die kommende HV müssen spätestens bis am 30. September des Vereinsjahres beim Vorstand eintreffen.

## **Artikel 6 Vorstand**

- 1) Der Vorstand soll wenn immer möglich aus mindestens 7 Mitgliedern bestehen. Sind weniger Mitglieder vorhanden, kann der Vorstand über eine gewisse Zeit auch mit einer geringeren Anzahl bestehen bleiben. Zudem ist darauf zu achten, dass in angemessener Zahl Angehörige der jüngsten Promotion in den Vorstand gewählt werden.
- 2) Dem Vorstand obliegen alle Vereinsangelegenheiten, welche nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er kann Aufgaben an einzelne Vereins- oder Vorstandsmitglieder und Geschäftspartnern delegieren.
- 3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.
- 4) Der Vorstand konstituiert sich vorbehaltlich der durch die Hauptversammlung vorzunehmenden Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und der Vizepräsidentin/ des Vizepräsidenten selbst.

## **Artikel 7 Revisionsorgan**

Das Revisionsorgan besteht aus zwei Revisorinnen / Revisoren. Sie prüfen die Rechnung des Vereins.



## **Artikel 8 Amtsdauer**

Die jeweilige Amtsdauer für die gewählten Mitglieder von Vorstand und Revisionsorgan beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **Artikel 9 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder des Vereins können sein:
  - a) *Einzelmitglieder*: Inhaberinnen und Inhaber des Diploms einer Höheren Fachschule für Wirtschaft (ehemals HKG), oder eines gleichwertigen Diploms, sowie die Studierenden. Dozierende an der Schule HFW Bern sind im Rahmen der Kollektivmitgliedschaft der Schule wie Einzelmitglieder zu behandeln.
  - b) *Kollektivmitglieder*: Die Schule HFW Bern ist Kollektivmitglied des Vereins. Über die Aufnahme von weiteren Kollektivmitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 2) Die Mitgliedschaft gemäss Absatz 1 lit a) entsteht mit der Einreichung einer schriftlichen Anmeldung (brieflich, via Mail oder über die Webseite des Vereins). Bei einem Eintritt ab April wird jeweils für das laufende Vereinsjahr kein Mitgliederbeitrag mehr in Rechnung gestellt.
- 3) Der Austritt kann jeweils auf Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung erfolgen.  
Nach zwei erfolglosen Mahnungen hat der Vorstand das Recht, säumige Mitglieder ohne weitere Kontaktaufnahme aus dem Verein auszuschliessen.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zwei Mahnungen nicht erfüllt.
- 5) Der von der Hauptversammlung festzulegende Mitgliederbeitrag für Einzelmitglieder im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 lit a) beträgt höchstens Fr. 100.00 pro Jahr.
- 6) Der von der Hauptversammlung festzusetzende Mitgliederbeitrag für Kollektivmitglieder im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 lit b) beträgt höchstens Fr. 3'000.00 pro Jahr.
- 7) Die Haftung der Vereinsmitglieder ist auf ihren Mitgliederbeitrag begrenzt.

## **Artikel 10 Rechnungsjahr**

Das Rechnungs- und Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres.



## **Artikel 11 Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins**

Das Vermögen fällt bei einer Auflösung des Vereins der Wirtschafts- und Kaderschule KV Bern zu.

Die Statuten des „Vereins HFW Bern“ sind in der vorliegenden Fassung an der Hauptversammlung vom 20. November 2025 genehmigt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 28. November 2019 und treten rückwirkend auf den 1. November 2025 in Kraft.

Bern, 20. November 2025

VEREIN HFW BERN

Der Präsident:

Marco Lazzara

Die Vizepräsidentin:

Danielle Flückiger